

49.2

02
adD

 17.12

2015-12-16

Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen

E-Mail: mkleimenhagen@schwerin.de

**Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin zu
überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen im TH 04-Jugend**

I. Aufwendungen/ Auszahlungen

Zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen im Haushaltsjahr 2015 sind folgende überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen notwendig:

Im Produkt 36303 - Hilfe zur Erziehung sind nochmals überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. € und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.800.000 € notwendig.

II. Sachverhalt/ Begründung

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Erfüllung von Rechtsansprüchen verpflichtet, soweit diese Hilfen geeignet und notwendig sind.

Nach den in der 51. Kalenderwoche 2015 eingegangenen Rechnungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung wie auch für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Leistungserbringer sind die genannten Aufwendungen und Auszahlungen notwendig.

Die vorliegenden Rechnungen bis einschließlich Monat November belaufen sich auf 700.000 €, welche im laufenden Finanzhaushalt nicht mehr zahlbar gemacht werden können. Hierin enthalten sind Kostenerstattungen an andere Jugendämter, deren Zugang im Fachdienst nicht planbar waren. Die bereits im Fachdienst vorliegenden Rechnungen für den Monat Dezember haben ein Finanzvolumen in Höhe von 800.000 €. Weitere Rechnungen mit einem Volumen von etwa 300 T€ werden kurzfristig erwartet.

Somit sind noch aus dem Finanzhaushalt 2015 Auszahlungen in Höhe von 1,8 Mio. € notwendig, um die erforderlichen Auszahlungen an die Träger noch im laufenden Jahr leisten zu können und nicht verspätet auszuzahlen und damit den Finanzhaushalt 2016 zu belasten.

Im Ergebnishaushalt stehen noch Auszahlungsermächtigungen in Höhe von etwa 1,6 Mio. € zur Verfügung. Es werden allerdings noch bis in das kommende Jahr hinein Abrechnungen erwartet, die dem Jahr 2015 auch dann noch rückwirkend zuzuweisen sind. Es bedarf daher insgesamt überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. EUR.

III. Notwendigkeit

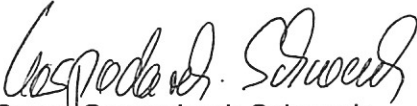
Die Mehrauszahlungen/ Mehraufwendungen werden benötigt, um bestehende Rechtsansprüche (§§27 ff. SGB VIII) zu realisieren und die notwendigen Haushaltsmittel zur Finanzierung zur Verfügung zu haben.

IV. Alternativen

Alternativen werden keine gesehen. Den freien Trägern stehen Zahlungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin zu..

V. Deckung

Die Deckung der Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen erfolgt aus dem Produkt 6110100 – Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen.



Caren Gospodarek-Schwenk